

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

45
-----2188 033

BGB §§ 683, 670, 679, 812; EBB0 v. 17. Juli 1928, RGB1 II
541, § 18 Abs. 1; PrEisenbahnG v. 3. November 1838, GS 505,
§ 14

- a) Der Eigentümer an die Bahn grenzenden Weidelandes kann seine Aufwendungen für einen Zaun, den er errichtet hat, um sein Vieh vom Betreten des Bahnkörpers abzuhalten, von der Bundesbahn weder nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag noch nach denen über die ungerechtfertigte Bereicherung ersetzt verlangen.
- b) Die Bundesbahn hat keine außervertragliche Pflicht, ihr Bahngelände auf freier Strecke einzuzäunen, um weidendes Vieh am Betreten des Bahnkörpers zu hindern.

BGH, Urt. v. 20. Juni 1963 - VII ZR 85/62 - OLG Schleswig
LG Itzehoe

Verkündet
am 20. Juni 1963
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bauern Wilhelm K. [REDACTED] in H. [REDACTED] in H. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahndirektion H. [REDACTED] in H. [REDACTED], M. [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juni 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Dr. Heimann-Trosien, Erbel und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 13. Februar 1962 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks in H■■■■, das an die Bahnstrecke Neumünster-Hamburg grenzt. Auf dem Gelände der Bahn befindet sich - etwa 0,50 m von der Grenze entfernt - ein von der Bahn errichteter Drahtzaun, der schadhaft ist.

Das Grundstück des Klägers wird jetzt als Weideland benutzt. Früher war es Ackerland. Im Oktober 1960 gelangten einige Jungrinder des Klägers auf den Bahnkörper. Es kam zu keinem Schaden, weil der Nordexpress rechtzeitig gebremst werden konnte.

Der Kläger hat behauptet, die Jungrinder hätten nur wegen des schadhaften Zauns auf die Schienen gelangen können. Die Beklagte habe für diesen Zustand einzustehen. Er hat die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm jeden Schaden zu ersetzen, der, insbesondere wenn Vieh auf den Bahnkörper gelange, dadurch entstehe, daß dieser gegen die Ländereien nicht ordentlich eingefriedet sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im zweiten Rechtszuge hat der Kläger vorgetragen, er habe, weil der Zustand des Bahnzauns für sein Vieh eine nicht mehr tragbare Gefährdung mit sich gebracht habe, auf einer Teilstrecke einen neuen Zaun gesetzt und hierfür 90 DM aufgewendet. Diesen Betrag nebst Zinsen verlangt er von der Beklagten ersetzt. Ferner hat er neben seinem ursprünglichen Feststellungsantrag weiterhin die Feststellung verlangt, daß er nicht verpflichtet sei, seine Ländereien gegen den Bahnkörper einzuzäunen.



Die Beklagte hält sich zu einer Einfriedung des Bahngeländes nicht für verpflichtet.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger alle bisher gestellten Anträge weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Oberlandesgericht verneint ein rechtliches Interesse des Klägers an der Feststellung, daß er gegenüber der Beklagten zur Einzäunung seiner Ländereien nicht verpflichtet sei (§ 256 ZPO). Es stellt hierzu fest, die Beklagte berühme sich keines solchen Anspruchs. Das ergebe sich mindestens aus ihrer Einlassung im Berufungsrechtszug, insbesondere aus ihrem Schriftsatz vom 15. Januar 1962 (S. 4).

Diese Ausführungen enthalten keinen Rechtsfehler. Entgegen der Meinung der Revision kommt es für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage regelmäßig darauf an, ob ein Feststellungsinteresse zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vorliegt, nicht dagegen, ob etwa zu einem früheren Zeitpunkt ein solches Interesse einmal bestanden hat (BGHZ 18, 22, 41; 18, 98, 106).

Die bloße Tatsache, daß die Beklagte eine eigene Pflicht leugnet, den Bahnkörper gegen die Viehweiden des Klägers einzuzäunen, begründet - entgegen der Auffassung der Revision -

noch kein Interesse des Klägers an der Feststellung, daß er nicht verpflichtet sei, seine Weiden zum Bahnkörper hin einzuzäunen. Denn die Beklagte behauptet nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gerade nicht eine solche Pflicht des Klägers. Sie vertritt lediglich den Standpunkt, daß der Kläger allgemein verpflichtet sei, den Zutritt seines Viehs auf den Bahnkörper durch geeignete Mittel, wie Hüten, Anpflocken, Einzäunen, zu verhindern und beruft sich deswegen auf die Schadenshaftung des Tierhalters nach § 833 BGB.

Danach hat das Berufungsgericht zutreffend ein rechtliches Interesse des Klägers an der beantragten Feststellung verneint.

II.

Das Oberlandesgericht hält den Zahlungsanspruch des Klägers weder aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff BGB) noch aus dem der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff BGB) für begründet.

Es ist der Ansicht, der Kläger habe den neuen Zaun gegen den wirklichen und mutmaßlichen Willen der Beklagten aufgestellt. Die Errichtung des Zauns habe auch nicht dem Interesse der Beklagten entsprochen; der Kläger habe ihr den Zaun - trotz bestehender Unklarheit über die Einfriedungspflicht - "gewissermaßen aufgedrängt". Selbst wenn der Kläger mit der Aufstellung des Zaunes eine im öffentlichen Interesse liegende Pflicht der Beklagten erfüllt haben sollte (§ 679 BGB), hänge der Ersatzanspruch des Klägers weiterhin davon ab, daß dies dem Interesse der Beklagten entsprochen habe. Das aber sei zu verneinen.

Eine ungerechtfertigte Bereicherung der Beklagten liege allenfalls darin, daß auf ihrem Gelände der neue Zaun stehe. Der Kläger könne aber deshalb nur den Zaun zurückverlangen, nicht jedoch Ersatz der zu seiner Errichtung aufgewandten Kosten beanspruchen. Die Beklagte habe auch nichts erspart. Denn der Kläger könne jederzeit den Zaun fortnehmen, so daß die Beklagte dann von sich aus einen Zaun setzen müsse, falls sie dazu verpflichtet sei.

Diese Ausführungen sind zwar nicht in allen Punkten frei von Rechtsirrtum. Im Ergebnis ist dem Berufungsgericht jedoch beizutreten.

1. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen unter dem Gesichtspunkt einer auftraglosen Geschäftsführung (§§ 683, 670 BGB) nicht zu.

a) Es kann unentschieden bleiben, ob der Kläger mit der Errichtung des neuen Zaunes im Sinne des § 677 BGB überhaupt ein Geschäft aus dem Interessenskreis der Beklagten, also ein objektiv fremdes Geschäft besorgt hat. Selbst wenn dies der Fall wäre, entsteht ein Anspruch auf Aufwendungsersatz erst, wenn die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse des Geschäftsherrn entspricht (§ 683 Satz 1 BGB).

Nach § 683 BGB genügt es nämlich nicht, daß die Geschäftsführung als solche im Interesse des Geschäftsherrn liegt. Auch deren Übernahme muß interessengemäß sein. § 683 BGB will den Geschäftsherrn vor unberechtigter, aufdringlicher und unerwünschter Einnischung in seine Angelegenheiten schützen. Regelmäßig soll er sie selbst besorgen. Deswegen läßt ihn das Gesetz nur dann für die Aufwendungen des Geschäftsführers haften, wenn dessen Eingreifen im konkreten Fall dem Interesse des Geschäftsherrn entspricht. Das ist in der Regel nur dann anzunehmen, wenn

es dringend geboten erscheint, von dem normalen Weg der Selbsterledigung des Geschäfts oder dessen Besorgung durch einen Beauftragten abzuweichen (Staudinger-Nipperdey BGB 11. Aufl. § 683 Anm. 4; Enneccerus-Lehmann, Schuldrecht 15. Aufl. § 167 1 b S. 705; BGH LM § 683 BGB Nr. 3).

Daß der Kläger es übernommen hat, den neuen Zaun zu errichten, entsprach nicht dem Interesse der Beklagten. Nach der rechtsfehlerfreien Feststellung des Berufungsgerichts hatte die Beklagte im ersten Rechtszug klar zu erkennen gegeben, daß sie den alten Zaun nicht erneuern wolle. Das greift die Revision auch nicht an. Läßt ein Geschäftsherr aber erkennen, daß er ein bestimmtes Geschäft weder selbst noch durch einen Beauftragten vornehmen will, so liegt die Übernahme dieses Geschäfts durch einen anderen nicht im Interesse des Geschäftsherrn. Es handelt sich, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, um eine unerwünschte, aufgedrängte Geschäftsführung.

b) Der Kläger kann sich demgegenüber nicht auf die §§ 683 Satz 2, 679 BGB berufen. Danach kommt ein der Übernahme der Geschäftsführung entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn u.a. dann nicht in Betracht, wenn ohne die Geschäftsführung eine im öffentlichen Interesse liegende Pflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt werden würde. Ob - wie das Berufungsgericht meint - auch beim Vorliegen einer solchen Pflicht der Ersatzanspruch des Geschäftsführers nach wie vor davon abhängt, daß die Übernahme der Geschäftsführung auch im Interesse des Geschäftsherrn liegt, oder ob in einem derartigen Falle das Interesse des Geschäftsherrn an der Übernahme entsprechend dem Gedanken des § 679 BGB unerheblich ist, kann dahingestellt bleiben. Eine Pflicht der Beklagten, ihre Bahnanlagen auf freier Strecke einzufriedigen, um Weidevieh von ihnen fernzuhalten, besteht jedenfalls nicht, wie unten noch darzulegen sein wird.

c) Der Kläger kann danach die zur Errichtung des neuen Zaunes aufgewandten Kosten nach den §§ 683, 670 BGB nicht ersetzt verlangen.

2. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen unter dem Gesichtspunkt einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 684 Satz 1, 812 Abs. 1 Satz 1 BGB) nicht zu. Die Beklagte ist nicht bereichert, weil sie nichts erspart hat. Sie ist nämlich nicht verpflichtet, ihre Bahnanlagen auf freier Strecke einzufriedigen, um Tiere am Betreten der Schienen zu hindern.

a) Eine solche Pflicht der Beklagten zur Einzäunung des Bahngeländes ergibt sich nicht auf vertraglicher Grundlage.

aa) Der Kläger hat nicht behauptet, daß zwischen ihm und der Beklagten ein ausdrückliches Vertragsverhältnis begründet worden sei.

bb) Er hat allerdings in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht vorgetragen, gemäß den §§ 157, 242 BGB sei durch schlüssiges Verhalten der Beteiligten eine Vereinbarung über die Unterhaltung des Zaunes durch die Beklagte zustande gekommen.

Das Berufungsgericht hat jedoch bei seinen Erörterungen zu der sog. "unvordenklichen Verjährung" verneint (S. 13 f BU), daß in dem Verhalten der Beklagten ein solcher Verpflichtungswille zum Ausdruck gelangt sei. Es hat dabei die von dem Kläger vorgebrachten Umstände (Errichtung des Zaunes durch die Beklagte; Bereitstellung von Material zur Einzäunung seitens der Beklagten; Berücksichtigung der Wünsche der Anlieger über die Art der Einzäunung; Bitte des Bahnmeisters bei Versetzung des Hecktores um Übernahme eines Teils der Einzäunung durch den Kläger) durchweg berücksichtigt. Die Auffassung des Beru-

fungsgerichts, daß aus ihnen noch nicht auf einen Verpflichtungswillen der Beklagten geschlossen werden könne, hält sich im Rahmen der dem Oberlandesgericht zustehenden Tatsachenwürdigung und ist frei von Rechtsfehlern. In der Tat liegt viel näher, daß die Beklagte bei ihrem Vorgehen ausschließlich ein eigenes Interesse verfolgte, nämlich etwaige Gefahren für ihren Bahnbetrieb auszuschalten, wobei sie Wünsche der Anlieger lediglich aus Entgegenkommen berücksichtigt hat.

b) Eine Einfriedungspflicht der Beklagten folgt auch nicht aus dem gemeinrechtlichen Institut der sog. "unvordenklichen Verjährung". Die unvordenkliche Verjährung muß sich bis zum Inkrafttreten des BGB (1. Januar 1900) vollendet haben (BGH LM § 903 BGB Nr. 2). Der Kläger hat jedoch nichts in dieser Hinsicht vorgetragen und keinen Beweis dafür angetreten, daß ein solcher Zustand bis zum 31. Dezember 1899 eingetreten gewesen sei. Die Frage, ob der Kläger, seine Rechtsvorgänger oder andere Anlieger ihr angebliches Recht auf Einfriedung der Bahn durch die Beklagte ausgeübt haben, braucht daher nicht erörtert zu werden.

c) Eine Pflicht der Beklagten zur Einzäunung kann schließlich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen hergeleitet werden.

aa) Eine Verkehrssicherungspflicht der Beklagten besteht insoweit nicht. Die Verpflichtung, ihren Bahnkörper gegen angrenzendes Weideland einzufriedigen, wäre für die Beklagte wirtschaftlich unzumutbar. Denn ein sehr großer Teil ihrer Strecken führt durch Gegenden mit Weideland. Außerdem müßte die Beklagte die jeweilige Nutzungsart der dem Bahnkörper benachbarten Flächen ständig beobachten. Würde etwa, wie hier, Ackerland in Weideland umgewandelt, so müßte die Beklagte nunmehr eine Einfriedung beschaffen. Überdies liegt der Fall hier nicht anders als bei Weideflächen, die an Straßen, insbeson-

dere mit Kraftverkehr, angrenzen. Es ist nicht Sache des Wegeunterhaltungspflichtigen, solche Straßen einzufrieden, um Weidetiere von ihnen fernzuhalten.

Daß die Bahn ihre Anlagen auf freier Strecke nicht einzufrieden braucht, um weidende Tiere vom Bahnkörper fernzuhalten, entspricht allgemeiner Auffassung in der Rechtsprechung (vgl. z.B. RG EE 43, 333 f; OLG Hamm EE 43, 428 f und 46, 316; OLG Königsberg EE 48, 297 f; OLG Hamburg Rspr. d. OLG 38, 136 und HansGZ 1910 Beibl. Nr. 64 S. 86; LG Aurich VRS 4, 580 f Nr. 301).

bb) Aus § 18 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 17. Juli 1928 (BO) ergibt sich nichts Gegenteiliges. Danach sind Einfriedigungen zwischen der Bahn und ihrer Umgebung anzubringen, wo die Gestaltung der Bahn oder die gewöhnliche Bahnüberwachung nicht hinreichend erscheint, vom Betreten der Bahn abzuhalten. Diese Bestimmung bezieht sich indessen nicht auf den Fall, daß weidendes Vieh vom Bahnkörper ferngehalten werden soll.

Es wäre schon dem Wortlaut nach ungewöhnlich, wenn der Gesetzgeber mit Bezug auf Tiere, ohne diese jedoch zu erwähnen, von einem "Betreten" der Bahn sprechen würde. Außerdem läßt sich durch die Gestaltung der Bahn oder die gewöhnliche Bahnüberwachung (Bewachung der Wegeübergänge § 46 Abs. 5 BO) regelmäßig nicht verhindern, daß Vieh auf den Bahnkörper gelangt. Schließlich ist in § 78 Abs. 8 BO bestimmt, daß für das Laufen von Tieren auf Bahnanlagen der verantwortlich ist, dem die Aufsicht über die Tiere obliegt. Diese Vorschrift würde dem § 18 Abs. 1 BO widersprechen, wenn danach auch die Bahn zum Fernhalten der Tiere von den Bahnanlagen verpflichtet wäre (ebenso OLG Hamburg in Rspr. d. OLG 38, 136).

cc) Auch aus § 14 des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 (GS S. 505) ergibt sich keine Pflicht der Beklagten zur Einzäunung der Bahnanlagen. Nach dieser Bestimmung ist der Eisenbahnunternehmer zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung u.a. an Einfriedigungen nötig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachteile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden.

Darauf, daß hier die zuständige Aufsichtsbehörde keine Anordnung getroffen hat, den Bahnkörper zu den Weiden des Klägers einzufrieden, kann sich die Beklagte zwar nicht ohne weiteres berufen. Denn wenn sie weiß oder wissen muß, daß eine Einfriedung zum Schutze des Klägers erforderlich, technisch durchführbar und wirtschaftlich zumutbar wäre, die Sicherungsmaßnahme aber gleichwohl unterließe, so würde sie letztlich für allen daraus entstehenden Schaden haften (vgl. BGH VRS 6, 92; Fritsch, Handbuch der Eisenbahngesetzgebung, 3. Aufl., Anm. 25 B f zu § 14 PreussEisG S. 75 f mit weiteren Nachweisen). Wie aber bereits ausgeführt, entfällt eine so weitgehende Pflicht der Beklagten, weil es für sie nicht zumutbar ist, ihre Bahn auf freier Strecke einzufrieden, um Vieh von ihr fernzuhalten.

d) Der Kläger kann also Ersatz seiner Aufwendungen für den neuen Zaun auch nicht aus dem Gesichtspunkt einer ungerechtfertigten Bereicherung von der Beklagten verlangen.

III.

Das Berufungsgericht lehnt die beantragte Feststellung des Klägers ab, die Beklagte sei zum Ersatz jeden Schadens verpflichtet, der ihm wegen der unzureichenden Einfriedung

des Bahngeländes entstehen könne. Es verneint hierzu ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung, weil diese mögliche Schadensersatzpflicht sich ohne weiteres aus § 1 SachschHG ergebe, ohne daß es darauf ankomme, wer einzuzäunen habe. Diese Frage werde allenfalls im Rahmen eines etwaigen Mitverschuldens des Klägers erheblich.

Der Revision ist zuzugeben, daß mit dieser Begründung das Feststellungsinteresse des Klägers nicht verneint werden kann. Wäre nämlich die Beklagte, wie der Kläger meint, diesem gegenüber einzäunungspflichtig, so würde sie für etwaige durch Verletzung dieser Pflicht entstandene Schäden nicht nur nach dem Sachschädenhaftpflichtgesetz und mit Beschränkung auf die dort (§ 4) festgelegten Höchstsummen, sondern uneingeschränkt haften. Schon diese Erwägung genügt, um das Feststellungsinteresse des Klägers zu bejahen.

Sein Feststellungsbegehren ist jedoch sachlich unbegründet. Unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ergibt sich eine Haftung der Beklagten deswegen, weil die Einfriedigung der Beklagten schadhaft ist; denn wie oben ausgeführt, ist die Beklagte nicht verpflichtet, ihre Bahnanlagen auf freier Strecke zur Abhaltung von Weidevieh einzuzäunen.

Die Klage ist also insoweit als unbegründet abzuweisen. Das Revisionsgericht ist zu dieser Entscheidung berechtigt, obwohl das Berufungsgericht die Klage wegen Fehlens eines Feststellungsinteresses als unzulässig abgewiesen hatte. Das ist ständige Rechtsprechung (RGZ 158, 145, 152; BGHZ 12, 308, 316; Urteil des Senats vom 8. Juli 1957 - VII ZR 43/56).

IV.

Nach alledem ist die Revision nicht begründet. Sie ist mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Bundesrichter
Dr. Heimann-Trosien
hat seinen Urlaub
angetreten und kann
deshalb nicht unter-
schreiben. Glanzmann

Erbel

Finke